

## Friedhofsordnung vom 14.11.2000 (Auszug)

- §1 (1) Der Friedhof steht im Eigentum der Ev.-Luth. Kirche zu Graal-Müritz. Träger ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Graal-Müritz.
- §3 (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
- Grabstätten und Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen
  - Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen
  - Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen
  - in der Nähe von Bestattungen Arbeiten auszuführen
  - an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen
  - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist
  - das Rauchen auf dem Friedhof
  - das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
  - das Führen von Hunden ohne Leine
  - das Telefonieren mit Mobiltelefonen
  - das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungen üblich sind.
- §6 (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- §27(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen .
- §30(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und Wege nicht beeinträchtigen.
- §31(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht entziehen.
- §36(1) Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Sie kann in der Friedhofsverwaltung eingesehen werden.

Der Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Graal-Müritz am 14.11.2000.